

Hinweise zu den Mitwirkungspflichten:

Machen Sie alle Angaben vollständig und korrekt. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Werden sogenannte „Beweismittel“ (z.B. Urkunden, Bescheinigungen, o.ä.) benötigt, so müssen Sie diese benennen und vorlegen, i.d.R. werden die Dokumente eingescannt, es ist nicht nötig, dass Sie Kopien anfertigen.

Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezuges; in einigen Fällen auch darüber hinaus (z.B. bei der Gebührenerhebung in Unterkünften).

Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für bereits beschiedene Zeiträume auswirken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Überzahlung führen. Teilen Sie dem Sozialamt deshalb umgehend jede Änderung in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mit.

Sie müssen insbesondere folgende Änderungen für sich und alle Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft- sofort mitteilen:

- wenn sich Änderungen im Aufenthaltsstatus ergeben haben oder über Ihren Asylantrag entschieden wurde (Bescheid Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF)
- wenn sich der Familienstand ändert (Eheschließung, Scheidung)
- wenn eine Schwangerschaft besteht
- wenn eine berufliche Tätigkeit aufgenommen wird – auch als Selbständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r,
- wenn beabsichtigt wird, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen,
- wenn im Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist),
- wenn sich das Einkommen und Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und stellt nur einen Auszug dar.

Das Sozialamt kann im begründeten Einzelfall zur Klärung der Leistungsfragen Außenermittlungen - insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Der/die Außendienstmitarbeiter/in weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern den Grund des Hausbesuchs. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuchs ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

Sollten Sie falsche Angaben machen, setzen Sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.